

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 243: Verlängerte Planstraße in Koblenz-Güls (Änderung Nr. 10)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 243 wird in den textlichen Festsetzungen geändert bzw. ergänzt.

§ 2

Bei Ziffer 3 Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO wird 3.1 wie folgt neu gefaßt:

"Im reinen und allgemeinen Wohngebiet sind Gartenlauben, Geräteschuppen und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 6 m² zulässig.

Werbeanlagen über 0,5 m² sind unzulässig."

§ 3

Die Änderung erfaßt den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 243: Verlängerte Planstraße.

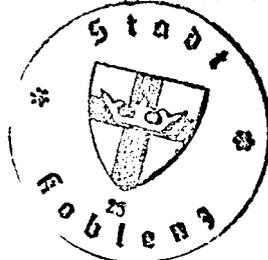
§ 4

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.04.1996, Az.: 379-06 mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 06.05.1996



Stadtverwaltung Koblenz

Karlheinz Wimmer
Oberbürgermeister